

Abteilung 5

167. Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerks auf der Nordseeinsel Spiekeroog

Auf Grund des § 39 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7. 7. 1960 (Nds. GVBl. S. 105) und des § 41 (1) Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) wird hiermit folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Für die Brunnen des Wasserwerks auf der Nordseeinsel Spiekeroog wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes soll das durch Brunnen zu fördernde Wasser vor

nachteiligen Einwirkungen geschützt werden, die zu einer schädlichen Änderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Trinkwassers führen können.

§ 2

Das Wasserschutzgebiet wird in drei Schutzzonen (Zone I, II und III) eingeteilt.

§ 3

(1) Die Schutzzone I (Fassungsbereich) umfaßt eine kreisförmige Fläche um jeden Brunnen mit einem Halbmesser von 10 m. Diese Fläche ist einzuzäunen, um das unbefugte Betreten dieser Fläche zu verhindern.

(2) Sie dient dem Schutz des Grundwassers vor unmittelbarer Beeinträchtigung jeder Art.

§ 4

(1) Die Schutzzone II (engere Schutzzone) umfaßt die nähere Umgebung der Brunnen und dient dem Schutz des Grundwassers vor bakterieller Beeinträchtigung.

(2) Sie bildet eine etwa 1,2 ha große, ungefähr quadratische Fläche, die ostwärts des Versorgungsweges Strandpad um das Wasserwerk gelegen ist.

§ 5

(1) Die Schutzzone III (weitere Schutzzone) umfaßt fast die gesamte nördliche Hälfte der Insel. Die Ortschaft Spiekeroog befindet sich in der Schutzzone III.

(2) Die Schutzzone III soll den Schutz des Grundwassers vor weitreichenden Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

§ 6

(1) Die Grenzen der Schutzzonen II und III sind in einer Plankarte (1:5000) rot eingezeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Verordnung. Er wird beim Regierungspräsidenten in Aurich und beim Landkreis Wittmund aufbewahrt und liegt dort zu jedermanns Einsicht offen. In der Örtlichkeit sind die Grenzen an geeigneten Stellen mit amtlichen Schildern zu kennzeichnen.

(2) Entsprechend den fortschreitenden Erkenntnissen durch geologische Untersuchungen bleiben Änderungen der Schutzzonengrenzen vorbehalten.

§ 7

In der Schutzzone III sind nachstehende Handlungen und Anlagen verboten:

- a) Abwasserverregnung, Abwasserlandbehandlung;
- b) geschlossene Wohnsiedlungen und gewerbliche Anlagen ohne Kanalisation;
- c) Aufstellen und Betreiben von Behältern für Mineralöle und Treibstoffe, sofern sie nicht bauaufsichtlich oder bergaufsichtlich zugelassen sind;
- d) Tankstellen, Tankanlagen sowie das Lagern von Mineralöl und Benzin in Fässern, soweit nicht bergaufsichtlich zugelassen. Errichtung unterirdischer Tanklager;

- e) Flugplätze, Notwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze;
 - f) Öl- und Treibstoffleitungen (Pipelines);
 - g) Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
 - h) Müllkippen, Anlage von Halden und Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren Bestandteilen;
 - i) Kläranlagen;
 - k) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
 - l) Sickergruben und Schluckbrunnen;
 - m) Versenkung von Kühlwasser in größeren Mengen;
 - n) Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung; Anlage von Sand-, Kies- und sonstigen Gruben mit offenem Grundwasserspiegel;
 - o) Neuanlage von Friedhöfen;
 - p) Abwassersenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe;
 - q) Lagerung und Ablagerung von Öl, ölhaltigen Flüssigkeiten, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdöl- und Erdgasbohrungen, giftigen und ätzenden Stoffen und Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, daß eine Lagerung in bauaufsicht-behördlich oder bergaufsichtbehördlich zugelassenen Behältern erfolgt;
 - r) Abwassergefährliche Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Gebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährlich gelten die in den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101, November 1961) unter 544 aufgezählten Betriebe;
 - s) Transport von grundwassergefährdeten Flüssigkeiten in nicht dafür von der Gewerbeaufsicht oder Bergbehörde zugelassenen Fahrzeugen;
 - t) Sprengungen, mit Ausnahme von Sprengungen des Bergwesens.
- § 8
- In der Schutzzone II sind über die in § 6 enthaltenen Verbote hinaus nachstehende Handlungen und Anlagen verboten:
- a) Bebauung, vor allem Wohnungen, Stallungen, Gärfuttermieten und Gewerbebetriebe;
 - b) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben sowie sonstige Gruben zur Gewinnung von Mineralien, Einschnitte, Hohlwege, durch die belebte Bodenzonen verletzt und die Deckschichten vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird;
 - c) Transport und Lagerung von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, z. B. Heizöl, Treibstoff, Lösungsmittel;
 - d) Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
 - e) animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nicht sofort nach der Anfuhr verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Lagerung von natürlichem Dünger außerhalb wasserundurchlässiger Gruben;
 - f) unsachgemäße Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kunstdünger;
- g) Düngung mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergleichen;
 - h) Landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser;
 - i) Durchleiten von Abwasser, auch von Gräben, die Wasser aus Gebieten außerhalb der Schutzzone II enthalten;
 - k) Gärfuttermieten;
 - l) Wagenwaschen;
 - m) Zelten, Lagern, Baden;
 - n) Parkplätze;
 - o) Sportplätze;
 - p) Vergraben von Tierleichen;
 - r) Verwendung von Teer und phenolhaltigen Stoffen zum Straßenbau;
 - s) Kleingärten und Gartenbaubetriebe;
 - t) Salzwasserleitungen;
 - u) Befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege und Straßen, wenn das von ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben oder Kanäle aus der Schutzzone II abgeführt wird;
 - v) militärische Übungen mit Fahrzeugen;
 - w) Sprengungen;
 - x) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt.
- § 9
- (1) Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall auf Antrag nach Anhörung des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung, des Wasserwirtschaftsamtes, des Staatlichen Gesundheitsamtes, des Trägers der Wasserversorgung und hinsichtlich des Bergwesens des Bergamtes jederzeit widerrufliche Ausnahmen von den Verboten der §§ 7 und 8 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.
- (3) Der oberen Wasserbehörde ist von jeder erteilten Ausnahmegenehmigung eine Abschrift zu übersenden.
- § 10
- Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 7 und 8 nicht entsprechen, bleiben zunächst zugelassen, soweit ihre sofortige Änderung oder Beseitigung nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich ist. Die untere Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerksträgers jederzeit die Beseitigung oder Änderung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschrift des § 41 des Niedersächsischen Wassergesetzes bleibt insoweit unberührt.
- Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (GVBl. S. 89) bleiben unberührt.
- § 11
- Wer die in dieser Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen nicht befolgt, handelt nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts

vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 110) ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM geahndet werden.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich in Kraft.

Aurich, den 17. August 1970

Der Regierungspräsident – 503 –